CGM LAUER

Apothekenlösungen

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

**Stand 28.04.2023**

CGM CompuGroup Medical

Zwischen den Vertragschließenden – im Folgenden wird Lauer-Fischer GmbH „CGM LAUER" und der Kunde „Anwender" genannt – kommen die in der Bestellung bezeichneten Verträge zu den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den für die jeweilige Vertragsart geltenden und den Allgemeinen Vertragsbedingungen in Kollisionsfalle vorgehenden Besonderen Vertragsbedingungen zustande.

CGM LAUER behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit (z. B. bei Veränderung der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten etc.) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite https://www.cgm.com/deu_de/produkte/apotheke/agb-cgm-lauer.html sowie durch separaten Hinweis auf den Rechnungen der CGM LAUER. Widerspricht der Anwender nicht innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Ankündigung, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

## Teil A Allgemeine Vertragsbedingungen

### 1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

1.2 Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

### 2. Bestellung, Vertragsinhalt

2.1 Der Anwender hält sich an seine Bestellung sechs Wochen nach Eingang bei CGM LAUER gebunden. Der Vertrag kommt zustande, sobald CGM LAUER das Bestellungsangebot schriftlich angenommen hat.

2.2 Soweit die Bestellung Produkte betrifft, die CGM LAUER nicht selbst herstellt, sondern von Dritten bezieht, insbesondere Hardware, steht die Lieferpflicht der CGM LAUER unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung CGM LAUER; dies gilt nur, sofern die Nichtlieferung nicht von CGM LAUER zu vertreten ist. Im Falle der Nichtbelieferung bleibt es CGM LAUER vorbehalten, dem Anwender eine gleichwertige Komponente auch eines Drittanbieters statt der konkret bestellten zu liefern, es sei denn, dies sei für den Anwender unzumutbar.

2.3 Schließt der Anwender mehrere Verträge, so sind diese in ihrem rechtlichen Inhalt und Bestand voneinander nicht abhängig.

2.4 Soweit im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen mit dem Anwender vereinbart, wird CGM LAUER diesem Weiterentwicklungen und Ergänzungen zur Leistung im Rahmen vereinbarter Pflegeleistungen zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf die Umsetzung konkreter Kundenwünsche im Rahmen dieser Produktentwicklung besteht seitens des Anwenders nicht, soweit anderes nicht vereinbart ist.

2.5 Den Parteien ist bekannt, dass die eingesetzten technologischen Produkte, insbesondere die Software, jedoch auch die Hardware, ständiger technischer Weiterentwicklung ausgesetzt ist. Soweit daher im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen regulatorischen (Änderungen in Gesetz- oder Verordnungsgebung oder Rechtsprechungsänderungen) oder technischen Änderungen der vertragsrelevanten Rahmenbedingungen oder Änderungen seitens Drittlieferanten der CGM LAUER oder aufgrund allgemeiner Produktweiterentwicklungen oder aus sonstigen Gründen ausgelöst, ist CGM LAUER auch über etwaig vertraglich vereinbarte Produktpflege hinaus berechtigt, die vertragliche Leistung der CGM LAUER entsprechend anzupassen. Dies jedoch nur, sofern dann auch diese angepasste Leistung vor dem Hintergrund des konkret abgeschlossenen Vertrages für den Anwender gerade auch unter Berücksichtigung von dessen Interessen nicht unzumutbar ist und die Leistungsänderung nicht zu einer erheblichen Änderung des Gleichgewichts der vertraglichen Leistung und Gegenleistung führt.

2.6 Soweit aufgrund der unter Ziff. 2.5 Satz 2 genannten nachvertraglichen Umstände ein grundlegender und allgemeiner Wechsel des auch beim Anwender eingesetzten Vertragsproduktes (Produktwechsel) bei CGM LAUER vorgenommen wird, ist CGM LAUER nach eigener Wahl berechtigt, ihre auf das betroffene Produkt bezogenen Leistungspflichten auch durch Bereitstellung des nunmehr neuen statt des ursprünglichen Vertragsproduktes gegenüber dem Anwender zu erfüllen, soweit für den Endkunden entsprechend Ziffer 2.5 nicht unzumutbar. Eine entsprechender Produktwechsel und etwaige Vergütungsanpassungen werden dem Anwender rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Monate vor Umsetzung des Produktwechsels schriftlich angezeigt. Dem Anwender bleibt es vorbehalten in diesem Falle das Dauerschuldverhältnis im Wege der Sonderkündigung mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem angezeigten Produktwechsel zu kündigen, soweit die Vergütung für das betroffene Produkt im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % im Rahmen des Produktwechsels steigt.

2.7 Etwaige Kosten, die sich aus der vorbezeichneten Leistungsanpassung oder Produktwechsel auf Seiten des Anwenders (etwa im Hinblick auf Anschaffungskosten für neue Hardware oder Software oder Umstellungsarbeiten) ergeben, fallen dem Anwender zur Last.

2.8 Der CGM LAUER bleibt es im Falle des in Ziffer 2.6 benannten Produktwechsels aber auch vorbehalten, statt der Vertragsfortsetzung den mit dem Anwender bestehenden Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten im Wege einer Sonderkündigung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem der Produktwechsel erfolgt. CGM LAUER wird diese Umstände dem Anwender frühstmöglich, spätestens jedoch fünf Monate vor dem Zeitpunkt anzeigen, zu dem der Produktwechsel erfolgt.

### 3. Entgelte, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Entgelte ergeben sich aus der Bestellungsannahme. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3.2 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Anwenders besteht nicht; es sei denn, die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

3.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden wiederkehrende Vergütungen mittels SEPA-Lastschrift eingezogen, wofür der Kunde der CGM Lauer ein SEPA Basismandat / SEPA Firmenmandat erteilt. Vor der ersten Abbuchung und bei jeder Änderung des Lastschriftbetrags – zum Beispiel bei Erweiterung der Programme – erhält der Kunde eine Vorabankündigung mit dem jeweils aktuell zu entrichtenden Betrag.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung bei einem Lastschriftverfahren stets für ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, kann die CGM Lauer die im Einzelfall konkret angefallenen Rücklastschriftgebühren der Bank sowie Porto- und Materialkosten vom Kunden ersetzt verlangen.

### 4. Preisanpassung

CGM LAUER behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge über Hardware und/oder Software, Softwarepflegeverträge) die Vergütung mit schriftlicher Anzeige und einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher, die Leistung betreffender Vorgaben, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhungen von Lieferanten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Vergütung anzupassen. Eine Änderung der Vergütung kann durch CGM LAUER mit schriftlicher Anzeige innerhalb der gleichen Frist auch erfolgen, wenn und soweit die vereinbarte Vergütung aus anderen Gründen nicht mehr marktüblich oder angemessen ist. CGM LAUER setzt in diesem Fall die Änderung der Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Eine solche Preisanpassung nach den vorbenannten Maßgaben kommt im Wege einer Preiserhöhung in Betracht bzw. ist von CGM Lauer in Form eine Preisherabsetzung vorzunehmen, wenn und soweit sich die Kosten der betroffenen Leistungen erhöhen bzw. absenken. Die geänderte Vergütung wird in keinem Fall die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung die für die betroffenen Leistungen allgemein geltende Listenpreise der CGM LAUER überschreiten. Wird die Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb eines Vertragsjahres insgesamt um mehr als zehn Prozent erhöht, kann der Anwender den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen.

## 5. Vertragsdauer für Dauerschuldverhältnisse

5.1 Die jeweiligen Verträge werden auf die in der Bestellung vom Anwender festgelegte Laufzeit abgeschlossen. Soweit ein Laufzeitbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, beginnt die Laufzeit frühestens mit dem 1. des Folgemonats nach Aufstellung der Geräte oder Überlassung der Software bzw. soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Laufzeit mit der Abnahme. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich diese um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht vorher eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf gekündigt hat.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, CGM LAUER zur sofortigen Kündigung der jeweiligen Verträge berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender mit der Zahlung der Entgelte mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder Teilbeträge nicht bezahlt werden, deren Gesamtsumme mehr als zwei Monatsentgelte beträgt, oder gegen wesentliche Bestimmungen, insbesondere aus Ziff. I. 2, Abs. 2 und 3 und II. 1, Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen verstößt.

5.3 Die Vertragslaufzeit gilt auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand später aufgrund ergänzender schriftlicher Vereinbarungen der Vertragsparteien erweitert wird.

5.4 Ist CGM LAUER berechtigt ein Dauerschuldverhältnis mit dem Kunden fristlos aus vom Kunden zu vertretendem, wichtigem Grund zu kündigen, so ist CGM LAUER berechtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach ordnungsgemäßem Vertragsgang und Vertragsdauer noch ausstehendene oder noch fälligwerdende Vergütung als Schadensersatz zu verlangen, wobei sich die CGM LAUER die Vorteile und Kosteneinsparungen hat anrechenn zu lassen, die ihr aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen. Dem Anwender bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der CGM LAUER in diesem Fall durch die Beendigung überhaupt kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als von dieser geltend gemacht.

5.5 Soweit CGM LAUER Lizenzen von Dritten überlässt, ist die Vertragsdauer an die Dauer der mit den jeweiligen Lizenzgebern vereinbarten Laufzeiten gebunden. Sollten diese aus nicht von CGM LAUER zu vertretenden Umständen während der Dauer des mit dem Anwender geschlossenen Vertrages beendet werden, steht CGM LAUER hinsichtlich des jeweiligen Lizenzvertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluss zu.

## 6. Haftung/höhere Gewalt

6.1 Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CGM LAUER oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der CGM LAUER, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet CGM LAUER gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso haftete CGM LAUER auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von CGM LAUER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CGM LAUER beruhen.

6.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

6.3 Soweit CGM LAUER im Rahmen der geschlossenen Verträge Produkte oder Rechte (insb. Lizenzen) Dritter an den Anwender weitergibt, haftet er für Schäden oder Mängel dieser Produkte oder Rechte nur in dem Rahmen, in dem der Dritte gegenüber CGM LAUER haftet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6.4 Die LAUER-TAXE enthält Daten folgende Lieferanten:

- Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbH, Unternehmensbereich ABDATA Pharma-Daten-Service.
- Deutscher Apotheker Verlag Dr. Roland Schmiedel GmbH & Co.
- mmi – Medizinische Medien Informations GmbH.

Die Herkunft der Daten ist in der LAUER-TAXE jeweils angegeben. CGM LAUER übernimmt diese Daten unverändert und ohne Gegenprüfung in die LAUER-TAXE und ist zu einer solchen Prüfung auch nicht verpflichtet. CGM LAUER haftet daher nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Korrektheit, Aktualität, Qualität oder Fehlerfreiheit dieser Daten oder ihre Eignung für bestimmte Zwecke.

6.5 Der Anwender ist verpflichtet, Sicherungskopien in dem erforderlichen Umfang herzustellen sowie zumindest täglich eine Datensicherung durchzuführen. Im Falle des Datenverlustes und damit verbundener Folgeschäden haftet CGM LAUER nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Anwender für die Wiederherstellung der Daten aus den Sicherungskopien des Anwenders anfallen.

6.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der CGM LAUER.

6.7 Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet wird – verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Liefergegenstandes bzw. innerhalb eines Jahres nach Abnahme, sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet. Die Einschränkungen der gesetzlichen Verjährungsfristen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CGM LAUER beruhen.

6.8 Eine Haftung für Fehler, die aufgrund mangelhafter oder falscher Bedienung der Systeme entstehen, ist ausgeschlossen. Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Bedienung der Systeme die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen förderlich ist.

6.9 Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit.

Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargo, durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks, weiterhin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände.

Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt entfällt die Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

## 7. Mitwirkungspflicht des Anwenders

7.1 Nimmt CGM LAUER vereinbarte Tätigkeiten beim Anwender vor Ort vor, ist dieser dafür verantwortlich, dass die hierzu von seiner Seite aus erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Zugang zu den betroffenen Anschlüssen und EDV-Anlagen, ordnungsgemäßer Installationsstand, Stromversorgung usw.) gegeben sind.

7.2 Voraussetzung für die Leistungserbringung durch CGM LAUER ist, dass der Anwender, der CGM LAUER bei Vertragsabschluss qualifizierte Mitarbeiter benennt, denen es ausschließlich gestattet ist, die vertragsgegenständliche Pflegeleistung bei CGM LAUER anzufordern, insbesondere Service- und Support Calls vorzunehmen

und die befugt sind, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Jede sich in diesem Zusammenhang ergebende personelle Veränderung hat der Anwender der CGM LAUER unverzüglich mitzuteilen. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Personalwechsel die Qualifikation der Mitarbeiter evtl. durch zusätzliche Schulungen durch die CGM LAUER erhalten bzw. aufgebaut wird.

7.3 Der Anwender muss Fehler und/oder Anfragen nach Kräften qualifiziert melden. Zu einer qualifizierten Meldung gehört insbesondere eine genaue Angabe und Beschreibung der Funktionsstörung sowie auch genaue Angaben zu dem eingesetzten Produkt, Softwaremodul oder -release, eine qualifizierte Fehlerbeschreibung, die Dringlichkeit und die Auswirkung der Funktionsstörung, ggf. auch Informationen über etwaige Veränderungen in der Systemumgebung.

Auf Anforderung von CGM LAUER ist der Anwender zudem verpflichtet, CGM LAUER sämtliche erforderlichen Daten, Log-Files, Protokolle und sonstige Informationen, die der Bearbeitung des Falles dienen, zur Verfügung zu stellen.

7.4 Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen der CGM LAUER der Zugriff der CGM LAUER auf eine Datensicherung des Anwenders oder ein Zugriff der CGM LAUER auf das EDV-System des Anwenders im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten erforderlich ist, der die Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Anwenders durch die CGM LAUER ermöglicht, ist der Anwender verpflichtet vor in Anspruchnahme dieser Leistungen mit der CGM LAUER einen den Schutz der personenbezogenen Daten regelnden Auftragsverarbeitervertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen den Datenschutz regelnden Vertrages ist die CGM LAUER nicht verpflichtet mit der Erbringung der benannten Leistungen zu beginnen.

7.5 Der Anwender ist verpflichtet eigenständig die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der von ihm genutzten Daten vorzunehmen. Insbesondere erstellt er hierzu Sicherungskopien seiner Daten im jeweils erforderlichen Umfang. Jedenfalls führt er zumindest täglich eine Sicherung des gesamten aktuellen Datenbestandes auf einem gesonderten Datenträger durch.

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und Passwörter regelmäßig zu ändern.

Der Kunde ist verpflichtet, starke Passwörter (mindestens 10 Zeichen und drei der folgenden Merkmale: Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern, Sonderzeichen) zu verwenden, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und Passwörter bei Verdacht auf Kompromittierung zu ändern.

## 8. Verjährung/Sonstiges

8.1 Nacherfüllungsansprüche des Anwenders verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anwender vom jeweiligen Mangel Kenntnis erstmals erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Einschränkungen der gesetzlichen Verjährungsfristen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CGM LAUER beruhen.

8.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Anwender auf Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung durch CGM LAUER. CGM LAUER ist berechtigt, Forderungen aus den Verträgen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

8.3 Mündliche Nebenabreden zu den Verträgen sind nicht geschlossen. Änderungen des Vertrages sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, die Parteien hätten im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

8.4 Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (= UN-Kaufrecht).

8.5 Ist der Anwender Apotheker oder Kaufmann i. S. d. §§ 1 ff. HGB, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen, in die diese AGB einbezogen sind, Koblenz.

# Teil B Besondere Vertragsbedingungen

## I. Kaufverträge über Hardware oder Software

### 1. Kauf von Hardware

1.1 CGM LAUER verkauft dem Anwender die in dem Bestellungsblatt näher bezeichneten oder technisch gleichwertigen Gegenstände.

Die Lieferung erfolgt voraussichtlich in der im Auftragsblatt genannten Kalenderwoche an die vom Anwender genannte Adresse.

1.2 CGM LAUER wird die Geräte umgehend nach Ankunft am Aufstellungsort und nach Absprache mit dem Anwender installieren. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Installation vorliegen (ausreichend stabile Stromversorgung, eigens gesicherter Stromkreis, ordnungsgemäße Installation sonstiger Anlagen und Einrichtungen, insb. Netzwerkverkabelung usw.).

### 2. Kauf von Software

2.1 Im Rahmen des Kaufvertrages über Software räumt CGM LAUER dem Anwender das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der in dem Bestellungsblatt näher bezeichneten Programme für die vorgesehene Anzahl von Netzwerkarbeitsplätzen ein. Alle Urheberrechte an der Software und an deren Inhalt verbleiben bei CGM LAUER.

2.2 Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einigen Programmen um eine Datenbank im Sinne der §§ 87 a-e Urhebergesetz handelt und die Weiterverbreitung der Daten gemäß § 87 b unzulässig ist.

2.3 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Programme sowie die von CGM LAUER zur Verfügung gestellten Daten im Ganzen oder in Teilen

- zu vervielfältigen oder zu kopieren, mit der Ausnahme einer BackUpKopie für Archiv- oder Sicherungszwecke,
- unmittelbar oder mittelbar Dritten zugänglich zu machen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich,
- zu verändern oder zu dekompilieren,
- an weiteren Arbeitsplätzen als im Auftragsschein vorgesehen zu nutzen.

2.4 Gleiches gilt für sämtliche dem Anwender etwa bekannt gewordenen Verfahrenstechniken und das Know-how CGM LAUER. Der Anwender ist nicht berechtigt, Hinweise CGM LAUER auf Rechte an Kopien zu entfernen. Kopien sind mit dem Urheberrechtsvermerk der CGM LAUER zu versehen.

2.5 Der Anwender anerkennt, dass CGM LAUER die Nutzung teilweise lediglich im Rahmen CGM LAUER von Dritten überlassenen Lizenzen weitergeben kann. CGM LAUER verpflichtet sich, den Anwender auf Anforderung über den Umfang der Nutzung zu unterrichten. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Anwender, die im Rahmen der Vertragsbeziehung der Parteien erforderlichen Verträge mit Dritten zu unterzeichnen.

2.6 Erfährt der Anwender von Umständen, die den Schluss nahe legen, dass ein Dritter die Programme unbefugt nutzt, hat er CGM LAUER hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Anwender verpflichtet sich, jeden seiner Mitarbeiter, der mit den Programmen zu tun hat, über diesen Vertrag zu unterrichten und diesen Mitarbeitern entsprechende Pflichten, insbesondere gemäß den vorstehenden Absätzen aufzuerlegen. Der Anwender hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### 3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, bei Versendungskauf mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Anwender über.

## 4. Gewährleistung

4.1 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige aus.

4.2 CGM LAUER gewährleistet bei dem Kauf von Hardware für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Installation, dass die Maschinen ordnungsgemäß funktionieren. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Maschinen, deren technische Spezifikation ohne Zutun von CGM LAUER geändert wurde, oder an denen Eingriffe vorgenommen worden sind. Für Geräte, die mit Zusatzeinrichtungen versehen worden sind, welche nicht von CGM LAUER stammen, übernimmt CGM LAUER keine Gewährleistung, es sei denn, der Anwender weist nach, dass die Zusatzeinrichtungen die Funktionsfähigkeit der Geräte nicht beeinträchtigen. Die Einschränkungen der gesetzlichen Verjährungsfristen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CGM LAUER beruhen.

4.3 Beim Kauf von Software gewährleistet CGM LAUER für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Übergabe, dass die Programme nach dem gegenwärtigen Stand der Technik entwickelt, sorgfältig geprüft, und für die in den Dokumentationen beschriebenen Abläufen auf der in dem Auftragsblatt näher bezeichneten Zentraleinheit geeignet sind. Die Einschränkungen der gesetzlichen Verjährungsfristen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CGM LAUER beruhen. Der Anwender anerkennt, dass es nach dem Stande der Technik nicht möglich ist, Programme zu erstellen, die frei von allen technischen Unvollkommenheiten sind.

4.4 CGM LAUER haftet ferner nicht für Fehler, die in CGM LAUER eigenen Programmen durch die gleichzeitige Verwendung von fremden Programmen entstehen.

4.5 Gegebenenfalls auftretende Mängel sind CGM LAUER unverzüglich mitzuteilen. Hierbei sind nach Möglichkeit zur Diagnose dienliche Unterlagen zu übersenden. CGM LAUER wird die Mängel nach Absprache mit dem Anwender innerhalb angemessener Frist kostenlos beseitigen. Der Anwender hat CGM LAUER die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen.

4.6 Die Gewährleistung beschränkt sich dabei zunächst nach Wahl von CGM LAUER auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Maschinen oder Teile davon. Ausgewechselte Maschinen oder Teile gehen in das Eigentum von CGM LAUER über. Ist der Liefergegenstand Software, ist CGM LAUER berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass sie dem Anwender Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Anwender unzumutbar ist, insbesondere, wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Anwenders bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Anwender gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird CGM LAUER nach eigener Wahl dem Anwender eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden und den Anwender auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freistellen. Schlägt die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Anwender nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Im Übrigen gilt ausschließlich Ziff. 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

4.7 Fallen aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung (Fehlbedienung, äußere Einflüsse wie etwa Sonneneinstrahlung, fehlerhafte Stromversorgung, elektrostatische Aufladung usw.), so werden die von CGM LAUER zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen nach dem zur Zeit der Leistungserbringung allgemein gültigen Sätzen von CGM LAUER in Rechnung gestellt.

4.8 Weitergehende Garantien im Rechtssinne werden nicht erteilt.

## 5. Eigentumsvorbehalt

CGM LAUER behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an den verkauften Gegenständen vor.

# II. Mietverträge über Hardware oder Software

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Anwender ist berechtigt, den Mietgegenstand wie in der Bestellung angegeben entgeltlich zu nutzen. Werden dem Anwender Hardware und Software überlassen, handelt es sich um getrennte Verträge, die hinsichtlich ihrer Durchführung und ihres rechtlichen Bestandes nicht voneinander abhängig sind.

1.2 Der Anwender ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CGM LAUER nicht berechtigt, über die überlassenen Gegenstände zu verfügen, insbesondere den Gebrauch Dritten zu überlassen sowie die gemieteten Gegenstände insgesamt oder teilweise an einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort oder an weiteren Arbeitsplätzen als vereinbart zu nutzen. Hinsichtlich der Nutzung der Software gelten die Bestimmungen in Ziff. 2 der Vertragsbedingungen für den Kauf von Software entsprechend.

1.3 Im Rahmen der Mietverträge verpflichtet sich CGM LAUER zur Instandhaltung der gemieteten Sachen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Abnahme

Nach Bereitstellung und/oder Installation des Mietgegenstandes durch CGM LAUER hat der Anwender den Mietgegenstand abzunehmen (Abnahme). Vor Abnahme ist der Anwender nicht berechtigt den Mietgegenstand außerhalb der für die Abnahme erforderlichen Ingebrauchnahme zu nutzen (produktive Nutzung). Die produktive Nutzung des Mietgegenstandes vor der Abnahme gilt als Abnahme. Ebenfalls als Abnahme gilt die Verweigerung der Abnahme trotz abnahmefähiger Bereitstellung des Mietgegenstandes.

## 3. Gewährleistung, Haftung

3.1 CGM LAUER bietet Gewähr im gesetzlichen Rahmen, abweichend bzw. ergänzend gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie Ziff. I. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen.

3.2 Erkennt der Anwender im Laufe der Mietzeit einen Mangel der Mietsache, so ist er mit Rechten hinsichtlich dieses Mangels ausgeschlossen, soweit er diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem er den Mangel erstmals erkannt hat, der CGM LAUER schriftlich anzeigt.

## 4. Dauer des Vertrages, Schadensersatz bei fristloser Kündigung Rückgabe bei Beendigung

4.1 Das Kündigungsrecht nach § 580 BGB ist während einer vereinbarten festen Laufzeit ausgeschlossen, ebenso besteht kein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Mietverträge bei Betriebsaufgabe durch den Anwender. CGM LAUER wird in diesem Fall seine Zustimmung bei Übertragung der Rechte und Pflichten aus den geschlossenen Verträgen auf einen Dritten nur aus wichtigem Grund verweigern.

4.2 Der Anwender hat nach Beendigung des Vertrages die Geräte auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an die zuständige Niederlassung von CGM LAUER zurückzugeben. Der Anlieferungszustand muss einer vertragsgemäßen Nutzung und dem dabei entstehenden normalem Verschleiß entsprechen. Hinsichtlich der Software verpflichtet sich der Anwender, unverzüglich die Programme im Original und alle etwa gezogenen Kopien vollständig auf seine Kosten und Gefahr an CGM LAUER herauszugeben, oder – nach Wahl des Anwenders – zu löschen. Der Anwender hat die Vollständigkeit der Rückgabe oder Löschung schriftlich zu bestätigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt., Ziff. 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## III. Wartungsverträge bei Hardware

### 1. Vertragsgegenstand

CGM LAUER übernimmt gegenüber dem Anwender die Pflege und Wartung von Hardware im vertraglich vereinbarten Umfang.

### 2. Wartungsumfang

2.1 Arbeiten an nicht von CGM LAUER gelieferten Maschinen und/oder Arbeiten an durch Fremdteile veränderten Maschinen sowie an Maschinen mit von Dritten geänderten oder fremden Betriebssystemen werden nicht durchgeführt. Es sei denn, der Anwender weist nach, dass die Zusatzeinrichtungen oder Fremdteile oder Fremdarbeiten die Funktionsfähigkeit der Maschinen nicht beeinträchtigen. Störungen oder Schäden durch Einwirkung von außen, Nichteinhaltung der vorgegebenen Installationsbedingungen, Bedienungsfehler, Einsatz von ungeeignetem Zubehör und/oder durch Eingriffe Dritter sowie die Reinstallation von nicht von CGM LAUER stammenden Programmen sind mit der Vertragspauschale nicht abgegolten und – soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde – neben der Pauschale zu bezahlen. Falls erforderlich, kann CGM LAUER die Maschinen gegen gleich- oder höherwertige Maschinen austauschen. Werden bei der Wartung Ersatzteile eingebaut, werden ausgewechselte Teile Eigentum von CGM LAUER.

2.2 CGM LAUER stellt werktags von montags bis freitags während der üblichen Arbeitszeit (zurzeit 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr) Fachpersonal für den vereinbarten Leistungsumfang bereit. Art und Weise sowie Uhrzeit der Leistungserbringung innerhalb der normalen Arbeitszeit stehen im Ermessen von CGM LAUER. CGM LAUER ist auch berechtigt, durch telefonische Beratung oder Fernwartung tätig zu werden. Im Fall der Fernwartung ist der Anwender verpflichtet, den Zugang zu seinem System im Wege der Fernwartung nach vorheriger telefonischer Anmeldung CGM LAUER zu gestatten.

### 3. Gewährleistung

CGM LAUER übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen für die Dauer von 12 Monaten ab Leistungserbringung. Ergänzend gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## IV. Softwarepflegeverträge, Änderungsdienste

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Im Rahmen der Softwarepflege übernimmt CGM LAUER die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft bei dem Anwender und die Beseitigung von in den Programmen auftretenden Fehlern und sonstigen Mängeln. CGM LAUER kann jedoch nicht jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausschließen.

1.2 CGM LAUER ist auch berechtigt, die Softwarepflege telefonisch oder online vorzunehmen. Der Anwender erklärt sich ausdrücklich auch mit der Verwendung eines Fehlerfrüherkennungsprogrammes durch CGM LAUER einverstanden und wird den in diesem Umfang erforderlichen Zugang zur Anlage ermöglichen. CGM LAUER verpflichtet sich, die im Rahmen der Wartung bekannt gegebenen Daten vertraulich zu behandeln.

1.3 Im Rahmen der Softwarepflege wird CGM LAUER gelieferte Programme an Belange und Nutzungserfordernisse des Marktes sowie technische Erfordernisse anpassen. Ein Anspruch des Anwenders auf eine individuelle Weiterentwicklung des Programmes besteht nicht. Der Anwender ist verpflichtet, neue Programmversionen zu übernehmen.

1.4 Im Rahmen des Datenänderungsdienstes wird CGM LAUER die in den Programmen oder Zusatzprogrammen enthaltenen Daten aktualisieren. Der Datenänderungsdienst erfasst nicht zwingend Anpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen oder Verordnungsänderungen, insbesondere soweit diese bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

1.5 Die Lieferung der Updates und Änderungsdienste erfolgt nach Wahl von CGM LAUER per Datenträger, mit einfacher Post, oder per Datenfernübertragung.

### 2. Gewährleistung, Haftung

2.1 Im Rahmen der Pflege- und Änderungsdienste bleibt Irrtum vorbehalten; eine Haftung von CGM LAUER für die Richtigkeit und Vollständigkeit und Inhalt der übermittelten Daten sowie deren richtige, rechtzeitige und vollständige Übermittlung besteht nicht, es sei denn, CGM LAUER fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

2.2 In jedem Fall ist die Höhe des Schadensersatzes auf maximal zwei Monatsentgelte des jeweiligen Vertrages beschränkt. Im Übrigen haftet CGM LAUER für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen für die Dauer von 6 Monaten nach Leistungserbringung.

2.3 Ergänzend gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

CGM LAUER

Apothekenlösungen

7/7 | Stand 28.04.2023 | CGMCOM-19719_LAF_0523_RRH

LAUER-FISCHER GmbH
Dr.-Mack-Str. 95 | 90762 Fürth
F +49 (0) 911 7432-200
kontakt.lauer@cgm.com

**cgm.com**/lauer
**cgm.com**/de

CGM CompuGroup Medical